



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0762/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 25.07.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Dieser Idee stimmen ausnahmslos alle Stadtvertreter zu“. Der Beitrag informiert über einen einstimmigen Beschluss des Stadtrats zur Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments in einer Stadt in Mecklenburg-Vorpommern. Es heißt, die Idee sei nicht ganz neu. Allerdings habe es in der Vergangenheit nicht geklappt. Anträge der Linkspartei zur Schaffung eines Jugendparlaments seien immer abgelehnt worden. Insofern wünsche er dem Projekt jetzt gutes Gelingen, habe ein (namentlich genannter) Politiker der Linken erklärt.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass es nie irgendeinen Antrag gegeben habe, der von Seiten der Fraktion Die Linke in der Vergangenheit im Zusammenhang mit einem Kinder- und Jugendparlament eingereicht wurde. Dies habe der zuständige Bürgermeister auf Anfrage mitgeteilt. Die Redaktion habe ungeprüft die Angaben eines Politikers von Die Linke übernommen.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass im Rahmen der Prüfung der Beschwerde nicht mehr nachzuvollziehen gewesen sei, ob der Politiker von Die Linke tatsächlich von „Anträgen“ gesprochen habe. Insofern hätten sie den Artikel nachträglich geändert. Dort sei jetzt nur noch von „Versuchen“ die Rede und sie hätten auch einen Korrekturhinweis ergänzt. Er bedauere, dass es zu der Unschärfe gekommen sei.

B. Erwägungen der stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Redaktion macht sich in der Veröffentlichung eine unbelegte Aussage eines Politikers zu

eigen. Im Rahmen eines gekennzeichneten Zitates wäre die Veröffentlichung der Aussage möglicherweise presseethisch akzeptabel gewesen. In der vorliegenden Form – halb Tatsachendarstellung, halb indirektes Zitat – allerdings nicht mehr.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat ▶ Postfach 12 10 30 ▶ 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 ▶ Fax: 030/367007-20 ▶ E-Mail: info@presserat.de ▶ www.presserat.de